

## › STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 14.09.2022

Berlin, 27.10.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Einleitung

Bei der Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems ist es wichtig, auf eine praxisnahe und aufwandsarme Ausgestaltung zu achten. Für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Transformation der Wärmenetze. Darauf müssen die kommunalen Unternehmen ihre Ressourcen konzentrieren. Überflüssige Bürokratie beim Herkunftsnachweisregister würde sich unmittelbar als Hemmnis für die Wärmewende auswirken.

## Zur Begründung A., VI. 3. b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Aussage „Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand“ ist zu korrigieren.

### **Begründung:**

Neben dem internen Aufwand zur Erstellung der Gutachten und der Abwicklung des Gesetzes entstehen im Zusammenhang mit der Registrierung/Zertifizierung Gebühren. Dieser Aufwand wird zumindest in der Anfangszeit nicht vom unterstellten wirtschaftlichen Vermarktungsertrag und ggf. erzielbaren Mehrerlösen kompensiert.

## Zu Artikel 1, §§ 1 und 2 HKNRG-Entwurf

Zweck des Gesetzes sollte es sein, Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie für Kälte und Wärme, die sowohl aus erneuerbaren Energiequellen als auch aus anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen stammen, einzuführen. Inbesondere sollten auch für Abwärme Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Dementsprechend sollte in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger bzw. für Wärme oder Kälte nachweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers bzw. an Wärme- oder Kälteenergie aus oder auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen einschließlich Abwärme erzeugt wurde.

Zu diesem Zweck sollte das HKNRG eine mit anderen rechtlichen Regelungen abgestimmte einheitliche Nomenklatur beinhalten, in der die gasförmigen Energieträger aufgeführt sind. Deponiegas, Klärgas und die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen oder mit der aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen Energie muss unbedingt dazugehören.

**Begründung:**

Um noch schneller importunabhängig und klimaneutral zu werden, müssen nicht nur erneuerbare Energien, sondern alle klimaneutralen und nachhaltigen Quellen ausgeschöpft werden, auch die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen Energie. Gleiches gilt auch für andere Arten von Energien oder Stoffen, die ohnehin anfallen, wie z. B. Abwärme, damit diese vollständig ausgeschöpft werden. Insbesondere Abwärme aus der Industrie und thermischen Abfallverwertung sowie aus Rechenzentren sollte ausdrücklich in das Herkunftsnachweissystem einbezogen werden.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Speziell in Bezug auf Wärme ist es auch nicht sinnvoll, gegenüber bestehenden Definitionen zu grüner Wärme nach GEG und daraus abgeleitet nach der branchenüblichen Bewertungsnorm FW 309 des AGFW andere Definitionen einzuführen. Dann würden den Kunden unterschiedliche Anteile für erneuerbare Energien und Abwärme ausgewiesen. Das sollte vermieden werden.

## Zu Artikel 1, § 3 Abs. 6 HKNRG-Entwurf

§ 3 Absatz 6 sollte klarstellen, dass für Wasserstoff auch dann Herkunftsnachweise ausgestellt und verwendet werden dürfen, wenn Wasserstoff in Erdgasnetze beigemischt wird.

Hierzu sollte § 3 Absatz 6 wie folgt gefasst werden:

*„(6) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, dürfen nur für Lieferungen von Wasserstoff entwertet werden. **Dieses gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.**“*

### **Begründung:**

Dem Referentenentwurf zufolge sollte mit § 3 Absatz 6 erreicht werden, dass Herkunftsnachweise für Wasserstoff nur für den Handel innerhalb reiner Wasserstoffnetze genutzt werden. Dies ging aus der Begründung im Referentenentwurf zu § 3 Absatz 6 hervor:

*„Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis daher auch nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise **für alle anderen gasförmigen Energieträger** entwertet und verwendet werden.“*

Im vorliegenden Kabinettsentwurf lautet die Begründung wie folgt:

*„Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise **für alle gasförmigen Energieträger** entwertet und verwendet werden.“*

Durch die Streichung des Wortes „anderen“ will der Kabinettsentwurf zum Ausdruck bringen, dass die Beimischung von Wasserstoff nicht ausgeschlossen ist. Trotz dieser Anpassung bieten Gesetzestext und Begründung weiterhin zu viel Interpretationsspielraum, der zu Investitionsunsicherheit führt. Der VKU sieht daher die Notwendigkeit, in § 3 Absatz 6 eindeutig die Möglichkeit einer Beimischung des Wasserstoffs ins Erdgasnetz zu adressieren.

Das HKNR-Gesetz darf nicht dazu führen, dass eine Beimischung von Wasserstoff und eine Lieferung an einen Kunden, der physisch zu 100 % Erdgas erhält, nicht möglich ist. Wasserstoff als eine Alternative für die Dekarbonisierung des Wärmemarkts verlöre dadurch de facto die Entwicklungsperspektive, da die Anreize für Investitionen in die die Beimischung von grünem Wasserstoff und die entsprechende Umrüstung bestehender Gasinfrastrukturen nachhaltig geschwächt würden. Der Begriff H2-Readiness, der im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie als wesentlicher Bestandteil des "notwendigen Transformationsprozesses" genannt wird, würde so auch ad absurdum geführt. Für viele Haushalte in Deutschland, die ihre Wärmeversorgung über Erdgas sicherstellen, wäre der Carbon-Lockin auf Jahre hinaus festgelegt.

Herkunftsnachweise für Wasserstoff würden demzufolge nur innerhalb und zwischen reinen Wasserstoffnetzen gehandelt werden. Es würde sich um „H2-Keimzellen“ handeln – ein sehr kleiner und wenig liquider Markt.

Damit würde im Übrigen auch verhindert, dass Kunden/Vertriebe in einem reinen Wasserstoffnetz Einnahmen über den Verkauf der Herkunftsnachweise für Wasserstoff an Kunden außerhalb des Wasserstoffnetzes erzielen können. Insgesamt würde dadurch der Markthochlauf von Wasserstoff eher gebremst als unterstützt.

Perspektivisch muss Deutschland mit 100 % klimaneutralem Gas versorgt werden. Dies wird je nach regionalen Gegebenheiten (z. B. Biomethanpotenzial) durch Methan oder Wasserstoff geschehen. Hierbei sollte ein einheitliches und übergreifendes System für alle Gase geschaffen werden. Die Planung der Transformation zu 100 % Wasserstoff hat bei vielen Netzbetreibern bereits begonnen (vgl. Gasnetzgebietstransformationsplan H2-Vor-Ort/DVGW/VKU). Gerade auch für die Transition ist eine freie Handelbarkeit sinnvoll.

Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken: Falls der Hochlauf der H2-Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff erfolgt und grauer Wasserstoff keinen nennenswerten Anteil im Markt hat, bedeutet dies, dass jeder Wasserstoffkunde nahezu 100 % grünen Wasserstoff beziehen muss, unabhängig von seinen gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben, da kein anderes Produkt im Markt ist. Unter der Annahme, dass die Herkunftsnachweise ohne diese Bezugseinschränkung einen marktlichen Wert hätten, sind somit die Energiekosten für den Endverbraucher höher, als sie es auf Basis seiner Dekarbonisierungsvorgaben sein müssten (wenn er also nur den gesetzlich von ihm geforderten Anteil klimaneutraler Energie beziehen würde). Es wird also de facto eine zusätzliche Dekarbonisierungsvorgabe geschaffen, die nur für Wasserstoffabnehmer gilt. Dies bremst die Transformation von Erdgas- zu Wasserstoffnetzen.

Der bilanzielle Bezug von grünem H<sub>2</sub> in Erdgasnetzen ist zudem eine gute erste Stufe, um die Bevölkerung auf die Transformation der Gasnetze gesamthaft vorzubereiten; zunächst bilanzieller Bezug, dann Marktraumumstellung, dann physischer und bilanzieller Bezug.

### **Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-Entwurf**

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

Die Verordnungsermächtigung sollte nicht die Befugnis beinhalten, weitere inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase festzulegen.

Zudem sollten Herkunftsnachweise auch dann ausgestellt werden, wenn für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers geförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wird, wobei hierbei das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG zu berücksichtigen ist.

#### **Begründung:**

Unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger zur Inanspruchnahme von Herkunftsnachweisen berechtigen, ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von essentieller Bedeutung. Daher müssen diese Regeln unmittelbar durch den Gesetzgeber festgelegt werden und dürfen nicht an die Bundesministerien delegiert werden. Dies gilt sowohl für strombasierte Gase als auch für Gase, die aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen gewonnen werden.

Eine unmittelbare gesetzgeberische Festlegung ist auch deswegen notwendig, weil die Produktion grüner Gase mit umfangreichen und langfristigen Investitionen verbunden ist. Die Produzenten brauchen jetzt Planungssicherheit und können nicht auf den Erlass einer Verordnung warten. Wenn sich der Gesetzgeber in den entscheidenden Fragen jedoch nicht festlegt und diese dem Ordnungsgeber überlässt, ist Planungssicherheit nicht gegeben.

Diese Ausgestaltung muss jedoch mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen. So dürfen die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung, die an biomassebasierte Gase gestellt werden können, nicht über bestehende gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen hinausgehen, um deren volles Potenzial für die Energiewende zu heben.

Räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase können für den Markthochlauf äußerst hinderlich sein und sollten daher, wenn überhaupt, unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden. Augenmaß ist hierbei unerlässlich. Keinesfalls darf der notwendige Markthochlauf grüner Gase unnötig blockiert werden. Zudem sollten sämtliche in Deutschland als erneuerbar anerkannten Energieträger automatisch auch die Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung erfüllen.

Räumliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass sich Elektrolyseure in räumlicher Nähe zu den Stromerzeugungsanlagen befinden müssen, aus denen sie den für die Wasserstoffproduktion benötigten Strom beziehen, kann dazu führen, dass die Wasserstoffproduktion vom Wasserstoffkunden so weit entfernt ist, dass das Projekt in Anbetracht der dann erforderlichen langen Wasserstoffleitung wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Darüber hinaus können durch räumliche Anforderungen regionale Benachteiligungen (z. B. des süddeutschen Raumes) entstehen.

Zeitliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass der Elektrolyseur innerhalb einer bestimmten Frist nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage in Betrieb genommen werden muss, setzen die Marktteilnehmer einem großen Risiko aus. So ist es keine Seltenheit, dass Projekte sich aufgrund von Lieferengpässen oder Genehmigungsschwierigkeiten verzögern. Je größer die Projekte sind, desto weniger sind diese Verzögerungsrisiken kalkulierbar. Zeitliche Anforderungen hätten daher auf Investoren einen abschreckenden Effekt.

Die gilt auch für zeitliche Anforderungen im dem Sinne, dass Stromerzeugung und Wasserstoffproduktion gleichzeitig erfolgen müssen. Die Wasserstoffkunden sind auf eine kontinuierliche Belieferung angewiesen, z. B. um reibungslose Produktionsprozesse zu gewährleisten. Daher darf es bei der Wasserstoffherzeugung keine Schwankungen in Abhängigkeit des Dargebots an Strom aus erneuerbaren Energien geben. Dies würde auch die Wasserstoffproduktion unnötig verteuern. Schließlich sollte auch in Anbetracht des drohenden Gasmangels das Ziel verfolgt werden, dass Elektrolyseure stets mit voller Kapazität im Einsatz sind.

Die Beschränkung auf ungeförderter Strom würde den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft massiv beeinträchtigen, da in Deutschland die meisten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß EEG vergütet werden. Zumindest sollte klargestellt werden, dass Strom aus Anlagen, deren Förderung nach EEG ausläuft, als ungeförderter Strom zu betrachten ist und zur Erzeugung grüner Gase oder Wärme/Kälte genutzt werden kann.

## Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe g HKNRG-Entwurf soll der Verordnungsgeber regeln, dass beim Einsatz strombasierter gasförmiger Energieträger gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben ist, ob und in welcher Art die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder für die Erzeugung des Stroms Betriebsbeihilfen in Anspruch genommen wurden. Diese Vorschrift ist zu streichen.

### **Begründung:**

Erzeugern von Wärme/Kälte aus gasförmiger Energie ist es in der Praxis kaum möglich, herauszufinden, ob die Stromerzeugungsanlagen, die den für die Gasproduktion verwendeten Strom erzeugt haben, eine Förderung erhalten haben. Zumindest würde eine solche Nachweispflicht einen immensen Aufwand erfordern, da eine Informationskette von der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage über die Elektrolyseanlage bis hin zur Wärmeerzeugungsanlage aufgebaut werden müsste.

Vielmehr sollte sich der Betreiber der Wärmeerzeugung darauf verlassen dürfen, dass das gelieferte Gas die Voraussetzungen zur Herstellung grüner Wärme erfüllt.

## Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 16 HKNRG-Entwurf

§ 4 Absatz 1 Nr. 16 und Nr. 18 sind zu streichen.

### **Begründung:**

Es ist kein Grund ersichtlich, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, die Vorschriften des § 3 Absatz 7 und § 5 Absatz 6, wonach Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte nicht als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Wertpapierinstitutsgesetzes gelten, ins Gegenteil zu verkehren, also zu regeln, dass sie als Finanzinstrumente gelten.

Der Gesetzgeber würde seine eigene Glaubwürdigkeit untergraben, wenn er den Verordnungsgeber ermächtigen würde, das genaue Gegenteil von dem anzuordnen, was im Gesetz steht.

Es ist sehr wichtig, dass Herkunftsnachweise nicht als Finanzinstrumente angesehen werden, denn ansonsten dürften Energieversorgungsunternehmen damit nicht handeln.

Ein Energieversorgungsunternehmen, das für die Erzeugung von grüner Wärme oder grünen Gasen Herkunftsnachweise ausgestellt bekommt, müsste einen Finanzdienstleister einschalten, um die Herkunftsnachweise an eine andere Person übertragen zu können. Dadurch verteuert sich das Herkunftsnachweissystem erheblich.

Insbesondere bei der Kennzeichnung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien wäre die Einstufung von HKN als Finanzinstrument schädlich. Nach dem Gesetzentwurf sollen HKN für Wärme und Kälte nur innerhalb geschlossener Wärme- und Kältenetze nutzbar sein. Um die HKN vom Wärmeerzeuger zum Kunden zu transferieren, müsste eine Bank eingeschaltet werden, die die HKN vom Einspeiser auf den Wärmenetzbetreiber und von diesem auf den Wärmelieferanten überträgt, selbst wenn all diese Akteure zum selben Unternehmen gehören.

Das Ziel des Gesetzes, im Wirtschaftsverkehr die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent zu machen, würde nur mit einem erheblichen Mehraufwand erreicht werden können.

## **Zu Artikel 1, § 5 Abs. 4 HKNRG-Entwurf**

1. Strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sollte bei netzbezogenem Strom stets anteilig Herkunftsnachweise entsprechend dem aktuellen vom UBA veröffentlichten Erneuerbare-Energien-Anteil am Strommix erhalten.

### **Begründung:**

Wenn bei Stromnetzbezug nur solcher Strom für die Erzeugung von Wärme oder Kälte verwendet werden darf, für den Herkunftsnachweise nach § 79 EEG entwertet worden sind, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

2. Auch strombasierte Wärme oder Kälte, die zum Teil aus erneuerbaren Energien stammt, sollte anteilig Herkunftsnachweise erhalten.

Bei Wärmepumpen sollte dies zumindest in Bezug auf den Wärmeanteil aus der Umweltquelle gelten, und zwar ohne dass hierfür Herkunftsnachweise gemäß § 79 EEG entwertet werden müssen. In Bezug auf den Wärmeanteil, der auf den Strombezug entfällt, sollten Herkunftsnachweise insoweit (ggf. anteilig) ausgestellt werden, wie der Strom nachweislich erneuerbar ist (EEG-gefördert, HKN-gekennzeichnet oder als Anteil am Strommix).

**Begründung:**

Bei Wärmepumpen ist der Wärmeanteil aus der Umweltquelle in jedem Fall erneuerbar, und zwar unabhängig von der Herkunft des Stroms. Nur der strombasierte Anteil der Wärmeerzeugung sollte die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 3 erfüllen müssen.

**Zu Artikel 1, § 5 Abs. 5 HKNRG-Entwurf**

Herkunftsnachweise für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen bei netzbezogenem Strom sollten auch dann ausgestellt werden, wenn der netzbezogene Strom gemäß EEG vergütet wird.

**Begründung:**

Es ist eine Tatsache, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland überwiegend gemäß EEG vergütet werden. Wenn Strom aus solchen Anlagen für die Wärmeerzeugung nicht eingesetzt werden kann, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

**Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 HKNRG-Entwurf**

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

**Begründung:**

Der Gesetzesentwurf enthält zum Beispiel keine detaillierten Festlegungen im Hinblick auf die konkrete Definition von Wärme aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen. Hier sind jedoch klare gesetzgeberische Vorgaben notwendig.

**Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 6f HKNRG-Entwurf**

§ 6 Abs. 1 Nr. 6f sollte gestrichen werden.

**Begründung:**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6f soll der Ordnungsgeber regeln dürfen, dass die Behörde Angaben dazu verlangen darf, ob und in welcher Art die Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise staatlich gefördert wurde.

Sollte der Umstand, dass eine Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage eine staatliche Förderung erhalten hat, dazu führen, dass deswegen keine oder HKN ausgestellt werden, würde das Herkunftsnachweiseregister gegen das BEW ausgespielt. Es ist kein Grund ersichtlich, für Wärme oder Kälte, die mit Unterstützung aus dem BEW erzeugt worden ist, keine HKN auszustellen. Ein großer Teil der Investitionen in die klimafreundliche Wärme- und Kälteerzeugung dürfte ohne eine Förderung gemäß BEW nicht durchführbar sein.

### **Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf**

Im Hinblick auf den Nachweis von Netzverlusten spricht sich der VKU für pragmatische Ansätze aus, ggf. mit fallabhängigen Pauschalen.

#### **Begründung:**

Die Verordnungsermächtigung beinhaltet die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen, sofern dies der Glaubwürdigkeit der Ausweisung dient. Um den damit verbundenen Umsetzungsaufwand zu minimieren, befürwortet der VKU pragmatische Lösungen.

### **Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-Entwurf**

Sollte mit der vorgesehenen Ermächtigung an den Ordnungsgeber, abweichend von und ergänzend zu § 44 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu regeln, wie eine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mittels Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus Neuanlagen nachgewiesen werden kann, eine Vereinfachung der Nachweisführung nach GEG beabsichtigt sein sollte, so ist zu prüfen, ob diese nicht besser im GEG selber zu regeln ist.

Zumindest sollte der Ordnungsgeber verpflichtet werden, sich an den bestehenden Regelungen des GEG und des BEW zu orientieren. Bestehende Nachweissysteme müssen gültig bleiben.

#### **Begründung:**

Es ist wichtig, dass bestehende Nachweissysteme unberührt bleiben. Nur so lässt sich verhindern, dass für den gleichen Sachverhalt (Anteil erneuerbarer und gleichwertiger Wärme) parallel unterschiedliche Ermittlungsvorschriften eingeführt werden. Das wäre nicht nur für die Wärmeversorger, sondern auch die Kunden ein Problem.

## Zum Gesetzentwurf insgesamt

- › Im Gesetzentwurf fehlt eine Betrachtung des Zusammenspiels des neuen HKNR mit den zahlreichen existierenden (teil-)freiwilligen Systeme (teilweise bereits mit THG-Berechnungen): Nachhaltigkeitsnachweise nach RedCertEU, Herkunftsnachweise entsprechend dena-Biogasregister, EEG-Zertifizierung für Methanlieferung an BHKW-Anlagen.
- › Der Referentenentwurf stellt umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunftsnachweise, welche mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie diese etwa in § 3 so minimiert werden können, dass die Herkunftsnachweise weiterhin europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind. Wenn strombasierte Gase im Verkehrssektor eingesetzt und auf die THG-Quote angerechnet werden, sollten die Herkunftsnachweise die Nachweisführung vereinfachen und keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dies gilt es, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten.
- › Das Herkunftsnachweisregister bietet die Chance, die gesonderte Bilanzkreisführung für Biogas deutlich zu entschlacken, eventuell sogar ganz abzuschaffen. Darauf sollte bei der Ausgestaltung des Gesetzes geachtet werden. Zudem sollte geprüft werden, ob das Biogasregister weiterhin notwendig ist.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Jan Wullenweber  
Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Dr. Jürgen Weigt  
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)